

# **\*-\*\*de\* LAG Art. 17a Weiterbildung, Ausbildung im Interesse des Kantons \*fr\* LSE Art. 17a Formation continue, formation présentant un intérêt pour le canton \*-\***

## **LAG Art. 17a      Weiterbildung, Ausbildung im Interesse des Kantons**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Weiterbildung durch Verordnung. Er erlässt namentlich Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Weiterbildungskosten.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann bezahlte Urlaube vorsehen für Ausbildungen, die im Interesse des Kantons sind.

## **Kommentare**